



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

---

**5. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 01.03.2024**

**Nr. 09**

---

**39**

#### **Sitzung des Ortsbeirates Lorbach**

Ich habe zur 20. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Lorbach der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 04.03.2024,  
20:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum des  
Feuerwehrgerätehauses,  
Herrnhuter Str. 38,  
63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Europawahl am 09.06.2024
- 4 Unterstützung der beteiligten Vereine am Neujahrsempfang
- 5 Sachstand über die Renovierung der Ortseingangstafeln
- 6 Bepflanzung der Lorbach am Fußballplatz
- 7 Unterstellmöglichkeit am Bolzplatz
- 8 Termin für Müllsammelaktion
- 9 Radweg von Lorbach zum Herrnhaag (Anschluss an die Hohe Straße)
- 10 Sachstand 1250 Jahrfeier
- 11 Sachstand Landesgartenschau
- 12 Offene Punkte
- 13 Anfragen und Bekanntgaben
- 14 Verschiedenes

Mathias Wiegand  
Ortsvorsteher

---

**40**

#### **Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags**

##### **Allgemeinverfügung**

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Weinfestes am Sonntag, den 16.06.2024, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:

in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

##### **Begründung**

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 16.06.2024, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen



Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.

Das Weinfest findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im Juni statt.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Das Weinfest erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Neben musikalischen Darbietungen und Auftritten von Solokünstlern gibt es eine Vielzahl von Imbissständen. Zusätzlich zum Marktgelände befinden sich Fahrgeschäfte für Kinder in der Bahnhofstraße im Bereich des Modehauses Müller-Ditschler und der Sparkasse.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 3.000 - 5.000 Besuchern je nach Wetterlage zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Fest ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

#### **Rechtsgrundlagen**

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 3.000 - 5.000 Besucher (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannte Veranstaltung nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die

örtlichen Kirchengemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die unmittelbare Nähe des Festes als Nahversorgungsbereich gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, den 22.02.2024

Benjamin Harris  
Bürgermeister

41

#### **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Magistrats und der Waldkommission**

Ich habe zur 59. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Magistrats und der Waldkommission der Stadt Büdingen eingeladen.



Sitzungstermin: Montag, 04.03.2024,  
19:00 Uhr  
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,  
In der Wolbig 2,  
63654 Büdingen-Wolf

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Ökopunktekonto und Waldkonto der Stadt Büdingen
- 3 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Stadtwald Büdingen
- 4 Waldwirtschaftspläne 2024
- 5 Antrag der ProVernunft-Fraktion, betr.: Vorlage der Vereinbarung über Losholzlieferung
- 6 Verschiedenes

Ulrich Majunke  
Ausschussvorsitzender

Benjamin Harris  
Bürgermeister / Vors. Waldkommission

42

**Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz**

Ich habe zur 54. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.03.2024,  
19:00 Uhr  
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,  
Eberhard-Bauner-Allee 16,  
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 3 Landesgartenschau
- 4 Energieversorgung
- 5 Vorlage des Stadtbauamtes; Bebauungsplan Nr. 52 "Am Lipperts" 2. Änderung Hier: Satzungsbeschluss zum Heilungsverfahren
- 6 Vorlage des Stadtbauamtes; Bebauungsplan Nr. 10 "Löschzug Nord II" Hier: frühzeitige Abwägung und Offenlage
- 7 Vorlage des Stadtbauamtes; Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Nr 10 "Löschzug Nord II" Hier: frühzeitige Abwägung und Offenlage
- 8 Vorlage des Stadtbauamtes; Bebauungsplan Nr. 1 Süd", 2. Änderung Hier: städtebauliche Entwürfe zur

- Wohnbebauung "Furthwiese" sowie  
Offenlage
- 9 Vorlage des Stadtbauamtes; Bebauungsplan Nr. 20 "Eichmorgen" Hier: Erweiterung des Geltungsbereiches sowie aktualisierter Entwurf und Offenlage
  - 10 Vorlage des Stadtbauamtes; Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses "Am Molkenborn 3" in Büdingen Hier: Befreiung
  - 11 Verschiedenes

Markus Gerlach  
Ausschussvorsitzender

43

**Nachrücken von Bewerbern in Seniorenbeirat der Stadt Büdingen**

Herr Michael Bork hat mir gegenüber schriftlich auf seinen Sitz im Seniorenbeirat verzichtet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber rückt Herr Norbert Supp, Lange Straße 21, 63654 Büdingen, in den Seniorenbeirat der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevorstand einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

63654 Büdingen, 01.03.2024

Christian Lohrey  
Stellv. Gemeindevorstand